



Brüssel, den 30. November 2018
(OR. en)

14759/18

LIMITE

**CADREFIN 376
RESPR 49
POLGEN 234
FIN 925**

VERMERK

Absender: Vorsitz
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Mehrjähriger Finanzrahmen (2021-2027): Entwurf der Verhandlungsbox

1. Der Entwurf der Verhandlungsbox wird vorgelegt, um die Fragen zu ermitteln und zu bestätigen, auf die im Laufe der Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) eingegangen werden muss, und um gegebenenfalls die Erörterung von Optionen und Lösungen bei einzelnen Fragen zu erleichtern. Mit der Vorlage des Entwurfs der Verhandlungsbox werden keinerlei abschließende Beratungen oder Kompromisse zum jetzigen Zeitpunkt angestrebt.
2. Der Entwurf der Verhandlungsbox ist unter der Verantwortung des Vorsitzes formuliert und weiterentwickelt worden; er ist für die Delegationen somit nicht bindend. Der Vorsitz lässt sich weiterhin von dem Grundsatz leiten, dass nichts vereinbart ist, solange nicht alles vereinbart ist.
3. Die Delegationen erhalten in der Anlage den vom Vorsitz erstellten überarbeiteten Entwurf der Verhandlungsbox.

I. HORIZONTALE FRAGEN

1. Der neue MFR umfasst die sieben Jahre von 2021 bis 2027. [Der Haushalt wird es der Europäischen Union gestatten, auf derzeitige und künftige Herausforderungen zu reagieren und ihre politischen Prioritäten im Lichte der Agenda von Bratislava und Rom zu verwirklichen. Er umfasst neue und bereits bestehende Politikbereiche, einschließlich Zusammenhalt und Landwirtschaft. Strikte Prioritätensetzung bei den Ressourcen, Flexibilität und Fairness sind die Leitprinzipien, wobei der verringerten finanziellen Leistungsfähigkeit einer Union von 27 Rechnung getragen wird¹.]

2. Der mehrjährige Finanzrahmen für den Zeitraum 2021–2027 wird folgende Struktur haben:
 - Rubrik 1 "Binnenmarkt, Innovation und Digitales";
 - Rubrik 2 "Zusammenhalt und Werte", die Folgendes umfasst:
 - eine Teilobergrenze für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt;
 - ODER
 - eine Teilrubrik für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt;
 - Rubrik 3 "Natürliche Ressourcen und Umwelt", die eine Teilobergrenze für marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen beinhalten wird;
 - Rubrik 4 "Migration und Grenzmanagement";
 - Rubrik 5 "Sicherheit und Verteidigung";
 - Rubrik 6 "Nachbarschaft und die Welt";
 - Rubrik 7 "Europäische öffentliche Verwaltung", die eine Teilobergrenze für Verwaltungsausgaben der Organe beinhalten wird.

¹ Finden eine oder mehrere Erweiterungen der Union statt, so wird der MFR einer Revision unterzogen.

Die Einteilung der Ausgaben in Rubriken und Politik-Cluster soll die politischen Prioritäten der Union widerspiegeln und für die notwendige Flexibilität im Interesse einer effizienten Zuweisung der Mittel sorgen. Ferner sollen mit der Verringerung der Zahl von Programmen Kohärenz sichergestellt und Synergien gefördert werden. Der Gesamtrahmen wird im Zeichen der Vereinfachung stehen, zu einer Verringerung der Bürokratie für Begünstigte und Verwaltungsbehörden führen und die Chancengleichheit fördern, indem sichergestellt wird, dass bei Tätigkeiten und Maßnahmen im Rahmen der Programme und Instrumente durchgängig die Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigt wird.

3. Die Ausgabenobergrenze für die EU-27 für den Zeitraum 2021–2027 beträgt [x] Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen, die [x] % des BNE der EU entsprechen, und [x] Mio. EUR an Mitteln für Zahlungen, die [x] % des BNE der EU entsprechen. Die Aufschlüsselung der Mittel für Verpflichtungen ist unten beschrieben. Die gleichen Zahlen sind auch in der Tabelle in Anlage I aufgeführt, die außerdem die Aufstellung der Mittel für Zahlungen enthält. Alle Zahlen sind auf der Grundlage konstanter Preise von 2018 ausgedrückt. Vorgesehen sind automatische jährliche technische Inflationsanpassungen auf der Grundlage [eines festen Deflators von 2 %] ODER [eines jährlich angepassten Deflators].

Z. E.: Nach Abschluss der Verhandlungen werden die Zahlenangaben auch in laufenden Preisen auf der Grundlage des vereinbarten Deflators dargestellt.

4. Die Kommission wird vor dem 1. Januar 202[4] eine Halbzeitüberprüfung des MFR vorlegen. Diese Überprüfung wird aufgrund ihrer Art zu keiner Kürzung der bereits zugeteilten Zuweisungen an die Mitgliedstaaten führen.

ODER

Es ist keine Halbzeitüberprüfung des MFR vorgesehen.

5. Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen ("reste à liquider" – RAL) sind ein unvermeidliches Nebenprodukt einer mehrjährigen Programmplanung und getrennter Mittel. Allerdings werden sich die RAL am Ende der Laufzeit des Finanzrahmens für 2014–2020 voraussichtlich auf über [295] Mrd. EUR belaufen, sodass Zahlungen aus dem derzeitigen MFR einen erheblichen Teil der Gesamtzahlungen in den ersten Jahren des nächsten MFR ausmachen werden. Um eine vorhersehbare Höhe und ein vorhersehbares Profil [sowie eine geordnete Entwicklung] der Zahlungen zu gewährleisten, werden verschiedene Maßnahmen ergriffen [, wie eine Vereinfachung der Abwicklung und die Festsetzung von geeigneten Vorfinanzierungssätzen und Bestimmungen für die Aufhebung von Mittelbindungen].
6. Gemäß dem Grundsatz der Haushaltseinheit werden grundsätzlich alle EU-Finanzierungsposten in den MFR aufgenommen. [Einige Instrumente werden allerdings aufgrund ihrer Besonderheiten aus den MFR-Obergrenzen für Verpflichtungen [und Zahlungen] ausgeklammert oder werden außerbudgetäre Posten darstellen. Die Union muss instande sein, auf – interne oder externe – außergewöhnliche Umstände zu reagieren. Gleichzeitig muss das Erfordernis der Flexibilität gegen den Grundsatz der Haushaltsdisziplin und der Transparenz der EU-Ausgaben unter Berücksichtigung des bindenden Charakters der MFR-Obergrenzen abgewogen werden. Das erforderliche Maß an Flexibilität insgesamt hängt von verschiedenen Parametern wie der Laufzeit des MFR, der Anzahl von Rubriken, des Umfangs der Spielräume innerhalb der Rubriken und dem Umfang der inhärenten Flexibilität bei den Ausgabenprogrammen ab.
7. Zur Wahrung der Kompetenzen der jeweiligen Organe und im Einklang mit der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union werden delegierte Rechtsakte auf nicht wesentliche Vorschriften der betreffenden Gesetzgebungsakte beschränkt.

Flexibilität: Spielräume und Programmplanung

8. In jeder Rubrik werden angemessene Spielräume im Umfang von insgesamt [x] Mio. EUR vorgesehen. [Im Rahmen bestimmter Programme wird eine thematische Fazilität eingerichtet, die bei Bedarf programmiert würde; bei anderen Programmen werden in ähnlicher Weise nicht zugewiesene Mittel als inhärente Flexibilität vorgesehen.]

9. Eine etwaige Abweichung von den Referenzbeträgen für Mehrjahresprogramme beläuft sich auf höchstens [15] % des Betrags für die gesamte Programmlaufzeit.
[Zudem wird Haushaltsflexibilität zwischen Fonds dadurch ermöglicht, dass auf freiwilliger Grundlage bis zu [5] % der nationalen Mittelzuweisungen im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung auf die direkte und indirekte Mittelverwaltung [zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats] übertragen werden können.]

Flexibilität: Thematische Instrumente

10. Flexibilität wird auch durch besondere thematische Instrumente geschaffen, aus denen als Reaktion auf spezifische unvorhergesehene Ereignisse zusätzliche finanzielle Mittel bereitgestellt werden; diese Instrumente werden aufgrund ihrer Beschaffenheit nur bei Bedarf eingesetzt, sodass eindeutige Kriterien für ihre Mobilisierung festgelegt werden sollten. Im Einklang mit dem übergeordneten Ziel einer Konsolidierung und Straffung der EU-Ausgaben sollten Überschneidungen sowohl zwischen den Instrumenten als auch mit den Ausgabenprogrammen vermieden und weitere Synergien sondiert werden. Die komplexen Vorschriften für die Neuaufteilung von Beträgen zwischen Instrumenten und die Übertragung nicht verwendeter Beträge auf die Folgejahre sollten vereinfacht und vereinheitlicht werden.
11. Der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung, ein Solidaritäts- und Soforthilfeinstrument, das eine einmalige Unterstützung für Arbeitnehmer anbietet, die wegen Umstrukturierungen im Gefolge der Globalisierung [auch solchen aufgrund von Automatisierung und Digitalisierung] ihren Arbeitsplatz verlieren, überschreitet nicht einen jährlichen Höchstbetrag von [x] Mio. EUR. [Die Beträge werden über die MFR-Obergrenzen für Verpflichtungen [und Zahlungen] hinaus bereitgestellt.]

ODER

Der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung wird abgeschafft; seine Ziele werden im Rahmen des ESF+ verfolgt.

12. Der Solidaritätsfonds der Europäischen Union, aus dem von Naturkatastrophen größeren Ausmaßes betroffene EU-Mitgliedstaaten und Beitrittsländer ex post eine finanzielle Unterstützung erhalten, sowie die Reserve für Soforthilfe, die die rasche Deckung eines punktuellen Bedarfs an Hilfeleistungen [innerhalb der Union oder] in Drittländern gewährleistet, sollten weiterhin zwei separate Instrumente sein. Die jährlichen Obergrenzen dieser Instrumente belaufen sich auf [x] Mio. EUR bzw. [x] Mio. EUR. [Die Beträge werden über die MFR-Obergrenzen für Verpflichtungen [und Zahlungen] hinaus bereitgestellt.]

ODER

Der Solidaritätsfonds der Europäischen Union und die Reserve für Soforthilfe sollten durch ein einziges kombiniertes Instrument für interne und externe Krisen- und Notfallsituationen ersetzt werden. Die jährliche Obergrenze dieses Instruments beläuft sich auf [x] Mio. EUR. [Die Beträge werden über die MFR-Obergrenzen für Verpflichtungen [und Zahlungen] hinaus bereitgestellt.]

Flexibilität: Nicht-thematische Instrumente

13. Das Flexibilitätsinstrument dient der Finanzierung genau bestimmter Ausgaben, die innerhalb der Obergrenze einer oder mehrerer Rubriken nicht getätigt werden könnten; die jährliche Obergrenze des Flexibilitätsinstruments wird auf [x] EUR festgesetzt werden. [Der für das Flexibilitätsinstrument verfügbare jährliche Betrag wird alljährlich um die im Vorjahr verfallenen Beträge des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung aufgestockt; Solidaritätsfonds der Europäischen Union; Reserve für Soforthilfe.] [Die Beträge werden über die MFR-Obergrenzen für Verpflichtungen [und Zahlungen] hinaus bereitgestellt.]
14. Die im Rahmen der Obergrenzen für Verpflichtungen des vorangegangenen Haushaltsjahrs verbliebenen Spielräume innerhalb von Rubriken bilden ab 202[2] einen Gesamtspielraum für Mittel für Verpflichtungen (Unionsreserve) [für genau festgelegte politische Ziele.] [Ab 2023 wird zusätzlich zu den Spielräumen ein Betrag zur Verfügung gestellt, der den im Laufe des Jahres n-2 durch Aufhebungen freigegebenen Mitteln entspricht.] [Der jedes Jahr verfügbare Spielraum beläuft sich auf nicht mehr als [x] Mio. EUR.]

15. Damit auf unvorhersehbare Umstände reagiert werden kann, wird als letztes Mittel ein die Obergrenzen des MFR überschreitender Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben von bis zu [x] % des BNE eingerichtet. Die durch die Inanspruchnahme des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben bereitgestellten Beträge müssen in vollem Umfang gegen die Spielräume in einer oder mehreren Rubriken des MFR für das laufende Haushaltsjahr oder für künftige Haushaltsjahre aufgerechnet werden.
16. [Die in den Absätzen 13, 14 und 15 beschriebenen Instrumente werden durch ein einziges kombiniertes Flexibilitätsinstrument/eine transversale Reserve ersetzt, mit dem/der auf bestimmte unvorhergesehene Ereignisse reagiert werden kann. Die jährliche Obergrenze des Instruments [anzuheben um die Beträge ungenutzter Spielräume aus den Vorjahren] beläuft sich auf [x] Mio. EUR. [Bei vollständiger Ausschöpfung des Instruments und nur als letztes Mittel können mit dem Instrument Spielräume einer oder mehrerer MFR-Rubriken des laufenden Haushaltsjahrs oder künftiger Haushaltsjahre zur Verfügung gestellt werden.]]

Flexibilität: Zahlungen

17. Mittels des Gesamtspielraums für Mittel für Zahlungen passt die Kommission im Rahmen der technischen Anpassung ab 202[2] die Obergrenze der Mittel für Zahlungen für die Jahre [2022 bis 2027] nach oben an, und zwar jeweils um den Betrag, der der Differenz zwischen den ausgeführten Zahlungen und der Obergrenze der Mittel für Zahlungen des MFR für das Jahr n-1 entspricht. Jegliche Anpassung nach oben wird durch entsprechende Senkung der Obergrenze der Mittel für Zahlungen für das Jahr n-1 vollständig ausgeglichen. [Der Gesamtspielraum für Mittel für Zahlungen besteht fort mit einer Beschränkung des Betrags, um den die Obergrenzen angepasst werden können. Die jährlichen Anpassungen in den Jahren [202x–2027] überschreiten nicht [x] Mio. EUR gegenüber der ursprünglichen Obergrenze für Zahlungen.]

o

o o

18. Im Einklang mit den allgemeinen Konsolidierungsbemühungen werden Finanzierungsinstrumente und Haushaltsgarantien weiter gestrafft, insbesondere im Rahmen von InvestEU und des NDICI, womit dem Grundsatz entsprochen wird, dass der Einsatz dieser Instrumente strikt auf Fälle zu begrenzen ist, in denen ein eindeutiges Marktversagen und suboptimale Investitionsbedingungen vorliegen. Wenngleich die von dieser Art der Finanzierung gebotenen Möglichkeiten auf der Hand liegen, müssen die finanziellen Verbindlichkeiten aus Finanzierungsinstrumenten, Haushaltsgarantien und finanzieller Unterstützung genau überwacht werden. [Einnahmen und Rückzahlungen aus Finanzierungsinstrumenten und Haushaltsgarantien sollten horizontal behandelt werden.]
19. Die Rolle des EU-Haushalts bei der Unterstützung der wirksamen Umsetzung EU-weiter politischer Ziele sollte insbesondere durch stärkere Verknüpfung zwischen EU-Haushalt und Europäischem Semester sowie in den Bereichen [Migration,] Umwelt und Klimawandel ausgebaut werden.
20. Angesichts der Notwendigkeit, den Folgen des Klimawandels entgegenzuwirken und im Einklang mit den Zusagen der Union, das Klimaschutzübereinkommen von Paris und die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung umzusetzen, sollten die Programme und Instrumente zu den Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und zum Erreichen des allgemeinen Ziels beitragen, [mindestens] [25] % der Ausgaben der Union zur Verwirklichung von Klimazielen zu verwenden. [Grundsätzlich sollten alle Ausgaben der EU mit den Zielen des Übereinkommens von Paris vereinbar sein.]
21. *Z. E. Beteiligung von Drittländern.*
22. Es gilt, ein umfassendes Migrationskonzept zu gewährleisten, das eine wirksamere Kontrolle der Außengrenzen der EU, verstärktes auswärtiges Handeln und die internen Aspekte im Einklang mit den Grundsätzen und Werten der EU miteinander verbindet. Dies wird auf koordinierte Weise im Rahmen von Programmen unter den einschlägigen Rubriken erfolgen.

o

o o

Schutz des Haushalts der Union im Falle von generellen Mängeln [in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip] in den Mitgliedstaaten

23. Um eine wirtschaftliche Ausführung des EU-Haushaltsplans zu wahren und die finanziellen Interessen der Union zu schützen, wird eine allgemeine Konditionalitätsregelung für den Umgang mit festgestellten Fällen [von generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip bei den Behörden von Mitgliedstaaten] ODER [eines allgemeinen mangelhaften Funktionierens der Behörden von Mitgliedstaaten in Bezug auf Haushaltsaspekte] eingeführt.
24. Es handelt sich um eine Regelung mit einer tatsächlichen Konditionalität; Ziel ist also, auf Fälle [von Mängeln] ODER [eines mangelhaften Funktionierens] zu reagieren, die die wirtschaftliche Ausführung des EU-Haushaltsplans oder die finanziellen Interessen der Union unmittelbar beeinträchtigen oder beeinträchtigen können. Die Fälle von Mängeln werden [anhand eindeutiger und hinreichend präziser Kriterien] festgestellt.
25. Im Falle solcher Mängel wird die Kommission geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen vorschlagen, die vom Rat mit [umgekehrter] qualifizierter Mehrheit gebilligt werden müssen.
26. Diese Regelung wird gegenüber anderen in den Verträgen vorgesehenen Verfahren eigenständig und autonom sein.

II. TEIL I: AUSGABEN

RUBRIK 1 – BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES

27. Binnenmarkt, Innovation und Digitales stellt einen Bereich dar, in dem EU-Maßnahmen einen erheblichen Mehrwert aufweisen. Die Programme unter dieser Rubrik können sehr viel zu den Prioritäten von Bratislava und Rom beitragen, insbesondere in Bezug auf Förderung von Forschung, Innovation und digitalem Wandel, europäische strategische Investitionen, Maßnahmen zugunsten des Binnenmarkts und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU. Bei der Zuweisung von Mitteln im Rahmen dieser Rubrik wird der Verwirklichung einer erheblichen und schrittweisen Verstärkung der Forschungs- und Innovationsanstrengungen der EU eine besondere Vorrangstellung eingeräumt. Gleichzeitig sollte für Komplementarität zwischen den Programmen in dieser Rubrik, wie z. B. im Bereich Digitales, gesorgt werden.
28. Die Verpflichtungsermächtigungen für diese Rubrik werden folgende Beträge nicht übersteigen:

RUBRIK 1 – BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES						
(in Mio. EUR, zu Preisen von 2018)						
2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
X	X	X	X	X	X	X

Großprojekte

29. Diese Rubrik wird weiterhin die Finanzierung von Großprojekten im Rahmen des neuen europäischen Weltraumprogramms sowie das ITER-Projekt (Internationaler Thermonuklearer Versuchsreaktor) unterstützen:
- i. Der Finanzrahmen für die Durchführung des ITER wird für den Zeitraum 2021-2027 auf [maximal] [x] Mio. EUR festgesetzt. [Die Beträge werden in der Verordnung des Rates zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens nicht angegeben.]
 - ii. Der Finanzrahmen für die Durchführung des Weltraumprogramms wird für den Zeitraum 2021-2027 auf [maximal] [x] Mio. EUR festgesetzt, wovon [x] Mio. EUR für Galileo und [x] Mio. EUR für Copernicus zugewiesen werden. [Die Beträge werden in der Verordnung des Rates zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens nicht angegeben.]

Horizont Europa

30. Es ist erforderlich, die Exzellenz der Wissenschafts- und Innovationsbasis der Union zu steigern und auszuweiten. Die Bemühungen im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation werden daher auf Exzellenz gestützt sein. Gleichzeitig muss das Beteiligungs- und das Innovationsgefälle weiterhin durch verschiedene Maßnahmen und Initiativen angegangen werden; zusammen mit einheitlichen Vorschriften wird dies künftig eine effiziente und wirksame europäische Forschungspolitik sicherstellen und auch den KMU und Neueinsteigern bessere Möglichkeiten zur Teilnahme an den Programmen bieten. Bessere Verknüpfungen zwischen den Forschungs- und Innovationsinstitutionen in ganz Europa werden erleichtert, um die Forschungszusammenarbeit in der gesamten Union zu stärken. Besondere Aufmerksamkeit wird der Koordinierung der durch "Horizont Europa" finanzierten Tätigkeiten mit den im Rahmen anderer Unionsprogramme, einschließlich der Kohäsionspolitik, geförderten Tätigkeiten gelten. In diesem Zusammenhang sind erhebliche Synergien zwischen "Horizont Europa" und den Strukturfonds zum Zwecke des "Teilens von Exzellenz" erforderlich, um dadurch die regionalen F&I-Kapazitäten und die Fähigkeit aller Regionen zur Entwicklung von Exzellenz-Clustern zu steigern.

31. Der Finanzrahmen für die Durchführung des Programms "Horizont Europa" wird für den Zeitraum 2021-2027 auf [x] Mio. EUR festgesetzt, wovon [x] Mio. EUR für Forschung und Innovation in den Bereichen Lebensmittel, Landwirtschaft, ländliche Entwicklung und Bioökonomie zugewiesen werden.

InvestEU

32. Der Fonds InvestEU wird als zentraler EU-Mechanismus zur Unterstützung von Investitionen für interne Maßnahmen dienen, der alle bestehenden Finanzierungsinstrumente ersetzt; sein allgemeines Ziel besteht darin, die politischen Ziele der Union durch die Mobilisierung öffentlicher und privater Investitionen in der EU zu unterstützen, die das Kriterium der Zusätzlichkeit erfüllen, und damit Marktversagen zu beheben und bei schlechten Investitionslagen Abhilfe zu schaffen, die die Verwirklichung der EU-Ziele in Bezug auf Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und integratives Wachstum behindern. Eindeutige Bestimmungen im einschlägigen Basisrechtsakt werden die verschiedenen finanziellen Interaktionen zwischen den anwendbaren Ausgabenprogrammen und dem Fonds InvestEU darlegen.

Fazilität "Connecting Europe"

33. Um zu einem intelligenten, nachhaltigen und inklusiven Wachstum zu gelangen und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern, braucht die Union moderne und leistungsstarke Infrastrukturen, die zur Verbindung und zur Integration der Union und aller ihrer Regionen in den Bereichen Verkehr, Energie und Digitales beitragen. Diese Verbindungen sind eine wichtige Voraussetzung für den freien Verkehr von Personen, Waren, Kapital und Dienstleistungen. Die transeuropäischen Netze erleichtern grenzüberschreitende Verbindungen, fördern einen stärkeren wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und tragen zu einer wettbewerbsfähigeren sozialen Marktwirtschaft und – durch die Berücksichtigung der Dekarbonisierungsverpflichtungen – zur Bekämpfung des Klimawandels bei. Alle Mitgliedstaaten sollten gleich behandelt werden, und den aus dauerhaften geografischen Schwachstellen resultierenden Nachteilen sollte gebührend Rechnung getragen werden.

34. Der Finanzrahmen für die Durchführung der Fazilität "Connecting Europe" (CEF) wird für den Zeitraum 2021-2027 auf [x] Mio. EUR festgesetzt. Dieser Betrag wird wie folgt aufgeteilt:

- a) Verkehr: [x] Mio. EUR,
- wovon [x] Mio. EUR aus dem Kohäsionsfonds übertragen werden für Ausgaben im Einklang mit der CEF-Verordnung [bis 2023] ausschließlich in dem jeweiligen Mitgliedstaat, der für eine Finanzierung aus dem Kohäsionsfonds in Frage kommt, und danach auf der Grundlage des Wettbewerbs zwischen den Mitgliedstaaten, die im Rahmen des Kohäsionsfonds förderfähig sind] ODER [auf der Grundlage eines hohen Grads an Wettbewerbsfähigkeit zwischen den Mitgliedstaaten, die für eine Finanzierung aus dem Kohäsionsfonds in Frage kommen];
- b) Energie: [x] Mio. EUR;
- c) Digitales: [x] Mio. EUR.

Programm "Digitales Europa"

35. Das Programm "Digitales Europa" wird in wichtige strategische digitale Kapazitäten in der EU wie Hochleistungsrechnen, künstliche Intelligenz und Cybersicherheit investieren. Es wird andere Instrumente – insbesondere Horizont Europa und die CEF – bei der Unterstützung des digitalen Wandels in Europa ergänzen.

RUBRIK 2 – ZUSAMMENHALT UND WERTE

36. Ziel dieser Rubrik ist es, zu einem EU-Mehrwert beizutragen durch die Förderung von Konvergenz, Unterstützung von Investitionen, Schaffung von Arbeitsplätzen und Wachstum, Hilfe bei der Verringerung der wirtschaftlichen, sozialen und regionalen Unterschiede in den Mitgliedstaaten und in Europa und Umsetzung der Agenda von Bratislava und Rom. Diese Rubrik umfasst Investitionen in regionale Entwicklung und Zusammenhalt durch die Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion sowie in Menschen, sozialen Zusammenhalt und Werte. Sie wird eine entscheidende Rolle dabei spielen, zu nachhaltigem Wachstum und sozialem Zusammenhalt beizutragen und die gemeinsamen Werte zu befördern.
37. Die Mittel für Verpflichtungen für diese Rubrik, die eine [Teilobergrenze] ODER [Teilrubrik] "Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt" umfasst, übersteigen nicht die folgenden Werte:

ZUSAMMENHALT UND WERTE						
(in Mio. EUR, zu Preisen von 2018)						
2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
X	X	X	X	X	X	X
Davon: Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt						
X	X	X	X	X	X	X

Kohäsionspolitik

38. Das Hauptziel der Kohäsionspolitik ist die Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen, die zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts führen, indem sie zum Abbau von Unterschieden im Entwicklungsstand der einzelnen Regionen und des Rückstands der am stärksten benachteiligten Regionen beitragen. Im Rahmen dieser Politik werden durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), die Komponente der geteilten Mittelverwaltung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und den Kohäsionsfonds (KF) folgende Ziele verfolgt: "Investitionen in Beschäftigung und Wachstum" in Mitgliedstaaten und Regionen (die Unterstützung erfolgt aus allen Fonds); und "Europäische territoriale Zusammenarbeit" (die Unterstützung erfolgt aus dem EFRE).
39. Die Kohäsionspolitik wird eine zunehmend wichtige Rolle dabei spielen, die laufenden Wirtschaftsreformen der Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie die Verknüpfung mit dem Europäischen Semester verstärkt. Die Kommission und die Mitgliedstaaten müssen während des gesamten Prozesses den einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen Rechnung tragen.
40. Die Mittel für das Ziel "Investitionen in Beschäftigung und Wachstum" belaufen sich auf insgesamt [x] Mio. EUR und werden wie folgt zugewiesen:
- a) [x] Mio. EUR für weniger entwickelte Regionen;
 - b) [x] Mio. EUR für Übergangsregionen;
 - c) [x] Mio. EUR für stärker entwickelte Regionen;
 - d) [x] Mio. EUR für Mitgliedstaaten, die aus dem Kohäsionsfonds unterstützt werden;
 - e) [x] Mio. EUR als zusätzliche Förderung für die in Artikel 349 AEUV genannten Gebiete in äußerster Randlage und die NUTS-2-Regionen, die die Kriterien des Artikels 2 des Protokolls Nr. 6 zur Beitrittsakte von 1994 erfüllen.

41. [Die Kommission überprüft 2024 in ihrer technischen Anpassung für das Jahr 2025 die Gesamtzuweisungen im Rahmen des Ziels "Investitionen in Beschäftigung und Wachstum" der einzelnen Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2025 bis 2027; dabei wendet sie die Zuweisungsmethode auf der Grundlage der zu dem Zeitpunkt verfügbaren aktuellsten Statistiken und – für die Mitgliedstaaten mit begrenzten Zuweisungen – des Vergleichs des für die Jahre 2021 bis 2023 festgestellten kumulierten nationalen BIP mit dem im Jahr 2018 geschätzten kumulierten nationalen BIP an. Sie wird diese Gesamtzuweisungen anpassen, wenn eine kumulative Abweichung von mehr als $[\pm 5]$ % vorliegt. Die erforderlichen Anpassungen werden zu gleichen Teilen auf die Jahre 2025 bis 2027 verteilt. Die positive wie negative Summe der Anpassungen aller Mitgliedstaaten darf $[4000]$ Mio. EUR nicht überschreiten.]
42. Der im Rahmen des Ziels "Investitionen in Beschäftigung und Wachstum" für den ESF+ verfügbare Betrag beläuft sich auf $[x]$ Mio. EUR, einschließlich spezifischer Förderungen in Höhe von $[x]$ Mio. EUR für Gebiete in äußerster Randlage. $[[x]$ Mio. EUR der ESF+-Mittel für das Ziel "Investitionen in Beschäftigung und Wachstum" werden der transnationalen Zusammenarbeit zur Unterstützung innovativer Lösungen in direkter oder indirekter Mittelverwaltung zugewiesen.]
43. [Die Mitgliedstaaten können eine Übertragung von bis zu $[5]$ % der Mittelzuweisungen des Programms zwischen dem EFRE und dem ESF+ innerhalb der Zuweisung eines Mitgliedstaats für das Ziel "Investitionen in Beschäftigung und Wachstum" beantragen.]
44. Aus dem Kohäsionsfonds werden $[x]$ Mio. EUR auf die Fazilität "Connecting Europe" übertragen. Die Zuweisungen aus dem Kohäsionsfonds für jeden Mitgliedstaat werden entsprechend verringert. Die Modalitäten für die Verwendung des übertragenen Betrags sind in der Rubrik 1, CEF, enthalten.

45. Die Mittel für das Ziel "Europäische territoriale Zusammenarbeit" (Interreg) belaufen sich auf insgesamt [x] Mio. EUR und werden wie folgt aufgeteilt:
- a) insgesamt [x] Mio. EUR für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit;
 - b) insgesamt [x] Mio. EUR für die transnationale Zusammenarbeit;
 - c) insgesamt [x] Mio. EUR für die Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage;
 - d) insgesamt [x] Mio. EUR für die interregionale Zusammenarbeit;
 - e) insgesamt [x] Mio. EUR für interregionale innovative Investitionen.]
46. [0,35] % der Gesamtmittel werden für die technische Hilfe der Kommission eingesetzt.

Begriffsbestimmungen und Förderfähigkeit

47. Mittel aus dem EFRE und dem ESF+ für das Ziel "Investitionen in Beschäftigung und Wachstum" werden drei Kategorien von NUTS-2-Regionen [unter Berücksichtigung der NUTS-Klassifikation ab 2016] zugewiesen, wobei die Kategorien nach dem Verhältnis des Pro-Kopf-BIP der jeweiligen Region, gemessen in Kaufkraftstandards (KKS) und berechnet anhand der EU-Daten für den Zeitraum [2014 bis 2016], zum durchschnittlichen BIP der EU-27 für denselben Bezugszeitraum bestimmt werden; es werden folgende Kategorien unterschieden:
- a) weniger entwickelte Regionen, deren Pro-Kopf-BIP weniger als [75] % des durchschnittlichen BIP der EU-27 beträgt;
 - b) Übergangsregionen, deren BIP pro Kopf zwischen [75] % und [100] % des durchschnittlichen BIP der EU-27 beträgt;
 - c) stärker entwickelte Regionen, deren Pro-Kopf-BIP über [100] % des durchschnittlichen BIP der EU-27 beträgt.
48. Aus dem Kohäsionsfonds werden diejenigen Mitgliedstaaten unterstützt, deren Bruttonationaleinkommen (BNE) pro Kopf, gemessen in Kaufkraftstandards (KKS) und berechnet anhand der EU-Daten für den Zeitraum [2014 bis 2016], weniger als 90 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BNE der EU-27 für denselben Bezugszeitraum entspricht.

Methode für die Zuweisung der Gesamtmittel pro Mitgliedstaat für den Zeitraum 2021-2027:

Methode für die Mittelzuweisung für weniger entwickelte Regionen, die im Rahmen des Ziels "Investitionen in Beschäftigung und Wachstum" förderfähig sind

49. Die Zuweisung für jeden einzelnen Mitgliedstaat ergibt sich aus der Summe der Mittel, die den einzelnen förderfähigen Regionen dieses Mitgliedstaates zugewiesen werden, wobei die Berechnung in folgenden Schritten erfolgt:
- a) Ermittlung eines absoluten Betrags pro Jahr (in EUR), indem die Bevölkerungszahl der betreffenden Region mit der Differenz zwischen dem Pro-Kopf-BIP dieser Region, gemessen in Kaufkraftstandards (KKS), und dem durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP der EU-27 in KKS multipliziert wird;
 - b) Anwendung eines Prozentsatzes auf den oben genannten absoluten Betrag, um den Finanzrahmen für diese Region festzulegen; dieser Prozentsatz ist abgestuft, um den relativen Wohlstand – gemessen in KKS – des Mitgliedstaats, in dem die förderfähige Region liegt, im Vergleich zum Durchschnitt der EU-27 widerzuspiegeln, und beträgt:
 - i. [2,8]% für Regionen in Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BNE unter [82] % des Unionsdurchschnitts liegt;
 - ii. [1,3] % für Regionen in Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BNE zwischen [82] % und [99] % des Unionsdurchschnitts liegt;
 - iii. [0,9] % für Regionen in Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BNE über [99] % des Unionsdurchschnitts liegt.
 - c) Zu dem nach Buchstabe b errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich [500] EUR pro arbeitsloser Person für die Zahl der Arbeitslosen in dieser Region ergibt, die über der Zahl liegt, die sich ergeben würde, wenn die durchschnittliche Arbeitslosenquote aller weniger entwickelten Regionen der EU zugrunde gelegt würde;
 - d) zu dem nach Buchstabe c errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich [500] EUR pro arbeitsloser junger Person (Altersgruppe 15-24) für die Zahl der jungen Arbeitslosen in dieser Region ergibt, die über der Zahl liegt, die sich ergeben würde, wenn die durchschnittliche Quote der Jugendarbeitslosigkeit aller weniger entwickelten Regionen der EU zugrunde gelegt würde;

- e) zu dem nach Buchstabe d errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich [250] EUR pro Person (Altersgruppe 25-64) für die Zahl der Personen in dieser Region ergibt, die abgezogen werden müsste, um die durchschnittliche Quote von Personen mit niedrigem Bildungsstand (niedriger als Primarbereich, Primarbereich oder Sekundarbereich I) aller weniger entwickelten Regionen der EU zu erreichen;
- f) [zu dem nach Buchstabe e errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag von [1] EUR für jede Tonne von CO₂-Äquivalenten pro Jahr für den Bevölkerungsanteil der Region an den Tonnen von CO₂-Äquivalenten addiert, mit dem der Mitgliedstaat über dem Zielwert für Treibhausgasemissionen liegt, der im 2016 von der Kommission vorgeschlagenen Emissionshandelssystem für 2030 festgelegt wurde;]
- g) [zu dem nach Buchstabe f errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich [400] EUR pro Person für den Bevölkerungsanteil an Nettozuwanderung von außerhalb der EU in den Mitgliedstaat seit [1. Januar 2013] in diesen Regionen ergibt.]

Methode für die Mittelzuweisung für Übergangsregionen, die im Rahmen des Ziels "Investitionen in Beschäftigung und Wachstum" förderfähig sind

50. Die Zuweisung für jeden einzelnen Mitgliedstaat ergibt sich aus der Summe der Mittel, die den einzelnen förderfähigen Regionen dieses Mitgliedstaates zugewiesen werden, wobei die Berechnung in folgenden Schritten erfolgt:

- a) Ermittlung der minimalen und der maximalen theoretischen Beihilfeintensität für jede förderfähige Übergangsregion. Die Mindesthöhe der Beihilfemittel wird auf der Grundlage der ursprünglichen durchschnittlichen Pro-Kopf-Beihilfeintensität aller stärker entwickelten Regionen, d. h. [18] EUR pro Kopf und Jahr, festgelegt. Für die Berechnung der Höchstbeihilfe wird eine theoretische Region mit einem Pro-Kopf-BIP von [75] % des Durchschnitts der EU-27 zugrunde gelegt; die Berechnung erfolgt nach der in Nummer 49 Buchstaben a und b festgelegten Methode. Von dem auf diese Weise errechneten Betrag werden [60] % berücksichtigt;
- b) Berechnung der ursprünglichen Regionalzuweisungen unter Berücksichtigung des regionalen Pro-Kopf-BIP (in KKS) durch lineare Interpolation des relativen Pro-Kopf-BIP der Region im Vergleich zur EU-27;

- c) Zu dem nach Buchstabe b errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich [500] EUR pro arbeitsloser Person für die Zahl der Arbeitslosen in dieser Region ergibt, die über der Zahl liegt, die sich ergeben würde, wenn die durchschnittliche Arbeitslosenquote aller weniger entwickelten Regionen der EU zugrunde gelegt würde;
- d) zu dem nach Buchstabe c errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich [500] EUR pro arbeitsloser junger Person (Altersgruppe 15-24) für die Zahl der jungen Arbeitslosen in dieser Region ergibt, die über der Zahl liegt, die sich ergeben würde, wenn die durchschnittliche Quote der Jugendarbeitslosigkeit aller weniger entwickelten Regionen zugrunde gelegt würde;
- e) zu dem nach Buchstabe d errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich [250] EUR pro Person (Altersgruppe 25-64) für die Zahl der Personen in dieser Region ergibt, die abgezogen werden müsste, um die durchschnittliche Quote von Personen mit niedrigem Bildungsstand (niedriger als Primarbereich, Primarbereich oder Sekundarbereich I) aller weniger entwickelten Regionen zu erreichen;
- f) [zu dem nach Buchstabe e errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag von [1] EUR für jede Tonne von CO₂-Äquivalenten pro Jahr für den Bevölkerungsanteil der Region an den Tonnen von CO₂-Äquivalenten addiert, mit dem der Mitgliedstaat über dem Zielwert für Treibhausgasemissionen liegt, der im 2016 von der Kommission vorgeschlagenen Emissionshandelssystem für 2030 festgelegt wurde;]
- g) [zu dem nach Buchstabe f errechneten Betrag wird ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich [400] EUR pro Person für den Bevölkerungsanteil an Nettozuwanderung von außerhalb der EU in den Mitgliedstaat seit [1. Januar 2013] in dieser Region ergibt.]

Methode für die Mittelzuweisung für stärker entwickelte Regionen, die im Rahmen des Ziels "Investitionen in Beschäftigung und Wachstum" förderfähig sind

51. Der gesamte ursprüngliche theoretische Finanzrahmen berechnet sich durch Multiplikation einer Beihilfeintensität von [18] EUR pro Kopf und pro Jahr mit der förderfähigen Bevölkerungszahl.
52. Der Anteil des jeweiligen Mitgliedstaats entspricht der Summe der Anteile seiner förderfähigen Regionen, wobei diese Anteile nach folgenden Kriterien mit der angegebenen Gewichtung berechnet werden:
- a) Gesamtbevölkerung der Region (Gewichtung [20] %);
 - b) Zahl der Arbeitslosen in Regionen der NUTS-2-Ebene mit einer Arbeitslosenquote, die über dem Durchschnitt aller stärker entwickelten Regionen liegt (Gewichtung [15] %);
 - c) Zahl der Arbeitsplätze, die zusätzlich benötigt werden, um die durchschnittliche Beschäftigungsquote (für die Altersgruppe der 20- bis 64-Jährigen) aller stärker entwickelten Regionen zu erreichen (Gewichtung: [20] %);
 - d) Zahl der Personen im Alter von 30 bis 34 Jahren mit Hochschulabschluss, die fehlen, um die durchschnittliche Quote der tertiären Bildungsabschlüsse (für die Altersgruppe der 30- bis 34-Jährigen) aller stärker entwickelten Regionen zu erreichen (Gewichtung: [20] %);
 - e) Zahl, um die die Zahl der frühen Schul- und Ausbildungsabgänger (in der Altersgruppe der 18- bis 24-Jährigen) verringert werden muss, um die durchschnittliche Quote der frühen Schul- und Ausbildungsabgänger (in der Altersgruppe der 18- bis 24-Jährigen) aller stärker entwickelten Regionen zu erreichen (Gewichtung: [15] %);
 - f) Differenz zwischen dem festgestellten BIP der Region (gemessen in KKS) und ihrem theoretischen BIP, wenn sie dasselbe Pro-Kopf-BIP aufwiese wie die wohlhabendste Region der NUTS-2-Ebene (Gewichtung: [7,5] %);
 - g) Bevölkerungszahl der Regionen der NUTS-3-Ebene mit einer Bevölkerungsdichte von weniger als 12,5 Einwohnern/km² (Gewichtung: [2,5] %);
53. [Zu dem nach Punkt (52) errechneten Betrag pro NUTS-2-Region wird gegebenenfalls ein Betrag von [1] EUR für jede Tonne von CO₂-Äquivalenten pro Jahr für den Bevölkerungsanteil der Region an den Tonnen von CO₂-Äquivalenten addiert, mit dem der Mitgliedstaat über dem Zielwert für Treibhausgasemissionen liegt, der im 2016 von der Kommission vorgeschlagenen Emissionshandelssystem für 2030 festgelegt wurde.]

54. [Zu den nach Punkt (53) errechneten Beträgen pro Region der NUTS-2-Ebene wird ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich [400] EUR pro Person für den Bevölkerungsanteil an Nettozuwanderung von außerhalb der EU in den Mitgliedstaat seit [1. Januar 2013] in dieser Region ergibt.]

Methode für die Mittelzuweisung für die im Rahmen des Kohäsionsfonds förderfähigen Mitgliedstaaten

55. Der Finanzrahmen berechnet sich durch Multiplikation einer durchschnittlichen Beihilfeintensität von [62,9] EUR pro Kopf und pro Jahr mit der förderfähigen Bevölkerungszahl. Der Anteil an diesem theoretischen Finanzrahmen, der jedem förderfähigen Mitgliedstaat zugewiesen wird, entspricht einem Prozentsatz, der von der Bevölkerungszahl, der Fläche und dem nationalen Wohlstand des jeweiligen Landes abhängt und in folgenden Schritten berechnet wird:
- a) Berechnung des arithmetischen Mittels des Bevölkerungs- und des Flächenanteils eines Mitgliedstaats an der Gesamtbevölkerung und an der Gesamtfläche aller förderfähigen Mitgliedstaaten. Übersteigt jedoch der Anteil eines Mitgliedstaats an der Gesamtbevölkerung seinen Anteil an der Gesamtfläche um einen Faktor von 5 oder mehr, was einer extrem hohen Bevölkerungsdichte entspricht, so wird für diesen Schritt nur der Anteil an der Gesamtbevölkerung herangezogen;
 - b) Anpassung der sich daraus ergebenden Prozentsätze durch Anwendung eines Koeffizienten, der einem Drittel des Prozentsatzes entspricht, um den das (in Kaufkraftparitäten gemessene) Pro-Kopf-BNE des jeweiligen Mitgliedstaats für den Zeitraum [2014-2016] das durchschnittliche Pro-Kopf-BNE aller förderfähigen Mitgliedstaaten (Durchschnitt entspricht 100 %) über- oder unterschreitet.

Für jeden förderfähigen Mitgliedsstaat darf der Anteil des Kohäsionsfonds nicht höher als ein Drittel der Gesamtmittelzuweisung abzüglich der Mittelzuweisung für das Ziel "Europäische territoriale Entwicklung" nach Anwendung der Nummern 58 bis 64 sein. Diese Anpassung erhöht alle anderen aus den Nummern 49 bis 54 resultierenden Übertragungen proportional.

Methode für die Mittelzuweisung für das Ziel "Europäische territoriale Zusammenarbeit"

56. [Die Zuweisung von Mitteln für grenzüberschreitende und transnationale Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage errechnet sich als gewichtete Summe der auf Grundlage der folgenden Kriterien berechneten Anteile, die wie folgt gewichtet sind:
- a) Gesamtbevölkerung aller angrenzenden NUTS-3-Regionen und anderer Regionen der NUTS-3-Ebene, von denen mindestens die Hälfte der regionalen Bevölkerung innerhalb von [25] Kilometer Entfernung von der Land[- und See]grenze lebt (Gewichtung: [36] %);
 - b) Bevölkerung, die innerhalb von [25] Kilometer Entfernung von der Landgrenze lebt (Gewichtung: [24] %);
 - c) Gesamtbevölkerung der Mitgliedstaaten (Gewichtung [20] %);
 - d) Gesamtbevölkerung aller NUTS-3-Regionen an Küstengrenzen und anderer Regionen der NUTS-3-Ebene, von denen mindestens die Hälfte der regionalen Bevölkerung innerhalb von [25] Kilometer Entfernung von der Küstengrenze lebt (Gewichtung: [9,8] %);
 - e) Bevölkerung, die in Seegrenzgebieten innerhalb von [25] Kilometer Entfernung von der Küstengrenze lebt (Gewichtung: [6,5] %);
 - f) Gesamtbevölkerung der Regionen in äußerster Randlage (Gewichtung [3,7] %).

Der Anteil des grenzüberschreitenden Bestandteils entspricht der Summe der Gewichtung der Kriterien a und b. Der Anteil des transnationalen Bestandteils entspricht der Summe der Gewichtung der Kriterien c, d und e. Der Anteil der Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage entspricht der Gewichtung des Kriteriums f.]

Methode für die Mittelzuweisung für zusätzliche Förderungen für die in Artikel 349 AEUV genannten Gebiete in äußerster Randlage und die NUTS-2-Regionen, die die Kriterien des Artikels 2 des Protokolls Nr. 6 zur Beitrittsakte von 1994 erfüllen

57. Eine zusätzliche Sonderzuweisung, die einer Beihilfeintensität von jährlich [30] EUR pro Einwohner entspricht, erfolgt an die Regionen der NUTS-2-Ebene in äußerster Randlage und die nördlichen Regionen der NUTS-2-Ebene mit geringer Bevölkerungsdichte. Diese Zuweisung wird nach Region und Mitgliedstaat zugeteilt, und zwar im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung dieser Regionen.

Höchst- und Mindestbeträge der Übertragung aus den Fonds, die wirtschaftliche, soziale und territoriale Kohäsion fördern (Deckelung und Sicherheitsnetze)

58. Um dazu beizutragen, dass die Mittelzuweisungen aus dem Kohäsionsfonds angemessen auf die am wenigsten entwickelten Regionen und Mitgliedstaaten konzentriert und die Unterschiede bei den durchschnittlichen Pro-Kopf-Beihilfeintensitäten verringert werden, wird die Obergrenze für die Übertragungen (Deckelung) aus den Fonds an jeden einzelnen Mitgliedstaat auf [[x] % seines BIP] festgelegt ODER [auf einen Prozentsatz des BIP des jeweiligen Mitgliedstaats festgelegt, der sich wie folgt errechnet:
- a) für Mitgliedstaaten, deren durchschnittliches Pro-Kopf-BNE (in KKS) [im Zeitraum 2014-2016] unter [60] % des Durchschnitts der EU-27 liegt: [2,3] % des BIP;
 - b) für Mitgliedstaaten, deren durchschnittliches Pro-Kopf-BNE (in KKS) [im Zeitraum 2014-2016] bei oder über [60] % und unter [65] % des Durchschnitts der EU-27 liegt: [1,85] % des BIP;
 - c) für Mitgliedstaaten, deren durchschnittliches Pro-Kopf-BNE (in KKS) [im Zeitraum 2014-2016] bei oder über [65] % des Durchschnitts der EU-27 liegt: [1,55] % des BIP.]

Die Deckelung gilt jeweils für ein Jahr für die BIP-Projektionen der Europäischen Kommission und bewirkt, sofern sie anwendbar ist, dass alle Transfers (mit Ausnahme der Transfers an die stärker entwickelten Regionen und für das Ziel "Europäische territoriale Zusammenarbeit") an den betreffenden Mitgliedstaat proportional gekürzt werden, damit die Transfer-Obergrenze nicht überschritten wird.

59. Die unter Nummer 58 erläuterten Regelungen lassen nicht zu, dass die Mittelzuweisungen je Mitgliedstaat mehr als [108] % des realen Betrags für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 betragen. Die Anpassung wird proportional auf alle Übertragungen (mit Ausnahme der Übertragungen für das Ziel "Europäische territoriale Zusammenarbeit") an den betreffenden Mitgliedstaat angewendet, damit die Obergrenze für Übertragungen erreicht wird.
60. Um die Konvergenzanstrengungen zu konsolidieren und sicherzustellen, dass der Übergang reibungslos und schrittweise erfolgt, entspricht die Mindestgesamtzweisung aus den Fonds an einen Mitgliedstaat [76] % seiner gesamten Mittelzuweisung im Zeitraum 2014-2020. Die zur Einhaltung dieser Anforderung erforderlichen Berichtigungen werden proportional bei den Mittelzuweisungen aus den Fonds vorgenommen, wobei die Zuweisungen im Rahmen des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" ausgeklammert werden.

61. Die Höchstgesamtzuzuweisung aus den Fonds an einen Mitgliedstaat, dessen Pro-Kopf-BNE (in KKS) bei mindestens [120] % des Durchschnitts der EU-27 liegt, entspricht [[x]%] seiner gesamten Mittelzuweisung im Zeitraum 2014-2020. Die zur Einhaltung dieser Anforderung erforderlichen Berichtigungen werden proportional bei den Mittelzuweisungen aus den Fonds vorgenommen, wobei die Zuweisung im Rahmen des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" ausgeklammert wird.

Bestimmungen über zusätzliche Mittelzuweisungen

62. Für alle Regionen, die für den Zeitraum 2014-2020 als weniger entwickelte Regionen definiert wurden, aber deren Pro-Kopf-BIP über [75] % des Durchschnitts der EU-27 liegt, wird die Mindesthöhe der jährlichen Förderung im Rahmen des Ziels "Investitionen in Beschäftigung und Wachstum" [60] % ihrer vorherigen durchschnittlichen indikativen jährlichen Mittelzuweisung im Rahmen des Ziels "Investitionen in Beschäftigung und Wachstum" entsprechen, wie dies von der Kommission im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens 2014-2020 berechnet wurde.

63. Keine Übergangsregion erhält weniger als das, was sie als stärker entwickelte Region erhalten hätte.

64. Ein Gesamtbetrag in der Höhe von [x] Mio. EUR wird dem PEACE-PLUS-Programm zugewiesen, sofern es Frieden und Versöhnung unterstützt. Außerdem wird dem PEACE-PLUS-Programm ein Betrag von mindestens [x] Mio. EUR [aus der Zuweisung an Irland im Rahmen des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" (INTERREG)] für die Fortsetzung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Norden und Süden zugewiesen.

Kofinanzierungssätze

65. Der Kofinanzierungssatz für das Ziel "Investitionen in Beschäftigung und Wachstum" auf Ebene [jeder Priorität] ODER [jedes Programms] liegt nicht über

a) [70] % für weniger entwickelte Regionen;

b) [[x]% für Übergangsregionen, die für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 als weniger entwickelte Regionen definiert wurden;]

- c) [55] % für Übergangsregionen;
- d) [40] % für weniger entwickelte Regionen.

Die Kofinanzierungssätze für die Regionen in äußerster Randlage liegen nicht über [70]%. Der Kofinanzierungssatz für den Kohäsionsfonds auf Ebene [jeder Priorität] ODER [jedes Programms] liegt nicht über [70] %.

Bei Prioritäten zur Unterstützung innovativer Maßnahmen im Rahmen des ESF+ können höhere Kofinanzierungssätze angewendet werden.

Der Kofinanzierungssatz für Interreg-Programme liegt nicht über [70] %.

Bei externen Programmen für grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" (Interreg) können höhere Kofinanzierungssätze angewendet werden.

Maßnahmen der technischen Hilfe auf Initiative oder im Auftrag der Kommission können zu [100] % finanziert werden.

Maßnahmen in Verbindung mit der ordnungsgemäßen wirtschaftspolitischen Steuerung

66. Mechanismen zur Gewährleistung einer Verknüpfung zwischen den Förderstrategien der Union und der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union sollten beibehalten [und weiter ausgefeilt] werden, damit die Kommission dem Rat vorschlagen kann, die Mittelbindungen oder Zahlungen für ein Programm oder mehrere Programme des in Rede stehenden Mitgliedstaats teilweise oder vollständig auszusetzen, wenn der Mitgliedstaat keine effektiven Maßnahmen im Zusammenhang mit der wirtschaftspolitischen Steuerung ergreift.

Vorfinanzierungssätze

67. Die Kommission entrichtet die Vorfinanzierung basierend auf der Gesamtunterstützung aus den Fonds gemäß dem Beschluss zur Genehmigung des Programms. Die Vorfinanzierung für jeden Fonds wird vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel in Jahrestanchen folgendermaßen entrichtet:
- a) 2021: [0,5]%;
 - b) 2022: [0,5]%;
 - c) 2023: [0,5]%;
 - d) 2024: [0,5]%;
 - e) 2025: [0,5]%;
 - f) 2026: [0,5]%

Für Interreg-Programme werden spezielle Vorfinanzierungsvorschriften festgelegt.

Vorschriften für die Aufhebung von Mittelbindungen

68. Mittelbindungen für Beträge, die nicht für Vorfinanzierungen verwendet wurden oder für die bis zum 26. Dezember des zweiten Kalenderjahres nach dem Jahr der Mittelbindungen für die Jahre 2021 bis 2016 kein Zahlungsantrag eingereicht wurde, werden aufgehoben. [Der Betrag, der bis zum Ende der Frist Gegenstand von Vorfinanzierungen oder Zahlungsanträgen in Bezug auf die Mittelbindung für 2021 sein soll, beträgt [60] % der genannten Mittelbindung. [10] % der Mittelbindung für 2021 werden jeder Mittelbindung für die Jahre 2022 bis 2025 hinzugefügt für die Berechnung der zu erfassenden Beträge.]

ODER

Mittelbindungen für Beträge, die nicht für Vorfinanzierungen verwendet wurden oder für die bis zum 26. Dezember des dritten Kalenderjahres nach dem Jahr der Mittelbindungen für die Jahre 2021 bis 2016 kein Zahlungsantrag eingereicht wurde, werden aufgehoben.

Thematische Konzentration der EFRE-Unterstützung

69. In Bezug auf die Programme des Ziels "Investitionen in Beschäftigung und Wachstum" werden die gesamten EFRE-Mittel eines Mitgliedstaats auf nationaler Ebene folgendermaßen konzentriert:
- a) Mitgliedstaaten, deren Bruttonationaleinkommensrate bei oder über [100] % liegt, weisen mindestens [85] % ihrer gesamten EFRE-Mittel, die für andere Prioritäten als für technische Hilfe vorgesehen sind, "intelligenten" und "grünen" Zielen zu, und mindestens [60] % "intelligenten" Zielen;
 - b) Mitgliedstaaten, deren Bruttonationaleinkommensrate bei oder über [75] % und unter [100] % liegt, weisen mindestens [45] % ihrer gesamten EFRE-Mittel, die für andere Prioritäten als für technische Hilfe vorgesehen sind, "intelligenten" Zielen zu, und mindestens [30] % "grünen" Zielen;
 - c) Mitgliedstaaten, deren Bruttonationaleinkommensrate unter [75] % liegt, weisen mindestens [35] % ihrer gesamten EFRE-Mittel, die für andere Prioritäten als für technische Hilfe vorgesehen sind, "intelligenten" Zielen zu, und mindestens [30] % "grünen" Zielen.

Für die Zwecke dieser Nummer bezeichnet der Begriff "Bruttonationaleinkommensrate" das Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen eines Mitgliedstaats, gemessen in Kaufkraftstandards und berechnet anhand der Unionszahlen für den Zeitraum [2014-2016], im Verhältnis zum durchschnittlichen Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen in Kaufkraftstandards der 27 Mitgliedstaaten für denselben Bezugszeitraum.

Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft

70. Unter dieser Rubrik wird auch die Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft finanziert.

Wirtschafts- und Währungsunion

71. [Das Reformhilfeprogramm wird technische und finanzielle Unterstützung für Reformen auf nationaler Ebene bereitstellen und über eine Gesamtausstattung von [x] Mio. EUR verfügen, davon

- bis zu [x] Mio. EUR für ein Reformumsetzungsinstrument, das allen Mitgliedstaaten finanzielle Anreize gibt, die im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten zentralen Reformen durchzuführen. Der verfügbare maximale Finanzbeitrag wird nach Kriterien und nach einer Methode berechnet, die sich auf die [Bevölkerung] jedes Mitgliedstaats stützen;
- bis zu [x] Mio. EUR für eine spezielle Konvergenzfazilität, mit der die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten, die die gemeinsame Währung einführen wollen, unterstützt werden sollen. Die für die Konvergenzfazilität vorgesehenen Mittel [werden auf das Reformumsetzungsinstrument übertragen] ODER [verfallen], wenn ein anspruchsberechtigter Mitgliedstaat bis Ende 2023 noch nicht die notwendigen Schritte zur Beantragung von Unterstützung aus der Konvergenzfazilität unternommen hat;
- bis zu [x] Mio. EUR für das Instrument für technische Unterstützung, das den Mitgliedstaaten auf Antrag Hilfen für die Planung und Durchführung von Reformen bereitstellt.]

72. [Eine neue Europäische Investitionsstabilisierungsfunktion wird die auf nationaler und europäischer Ebene bestehenden Instrumente ergänzen, um große asymmetrische makroökonomische Schocks innerhalb des Euro-Währungsgebiets abzufedern, indem sie im Rahmen der Eigenmittelobergrenze über den EU-Haushalt abgesicherte Back-to-Back-Darlehen im Gesamtumfang von bis zu [30] Mrd. EUR vergibt. Diese Darlehen werden nur von Mitgliedstaaten in Anspruch genommen werden können, die strenge Anforderungen an eine solide Haushalts- und Wirtschaftspolitik erfüllen. Überdies kann aus dem Stabilisierungsfonds eine Beihilfe für die Begleichung von Zinsen auf Darlehen der Europäischen Investitionsstabilisierungsfunktion gewährt werden. Finanziert werden sollte diese Beihilfe insbesondere aus Beiträgen der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, die hierfür einen prozentualen Anteil ihrer monetären Einkünfte (Seigniorage) entrichten würden. Die Europäische Investitionsstabilisierungsfunktion steht sowohl dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten als auch den nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten, die am Europäischen Wechselkursmechanismus II teilnehmen, offen.]

In Menschen investieren, sozialer Zusammenhalt und Werte

73. Der ESF+ leistet umfassende Unterstützung für die Jugendbeschäftigung, Qualifizierung und Umschulung von Arbeitskräften, soziale Inklusion und Armutsbekämpfung, wobei die folgenden Programme zusammengefasst werden: Europäischer Sozialfonds, Beschäftigungsinitiative für junge Menschen, Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen, Programm für Beschäftigung und soziale Innovation und Gesundheitsprogramm [sowie Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung].

Die Finanzausstattung des ESF+ für den Zeitraum 2021-2027 beträgt insgesamt [x] Mio. EUR, davon

- [x] Mio. EUR für die ESF+-Komponente unter direkter und indirekter Mittelverwaltung;
- [x] Mio. EUR für die ESF+-Komponente unter geteilter Mittelverwaltung im Rahmen des Ziels "Investitionen in Beschäftigung und Wachstum".

[Die Komponente unter geteilter Mittelverwaltung wird weiterhin mit dem EFRE und dem Kohäsionsfonds in einer Teilrubrik zusammengefasst.]

74. Die ESF+-Mittel unter geteilter Mittelverwaltung weist jeder Mitgliedstaat folgendermaßen zu:
- a) mindestens [25] % für spezifische Ziele der sozialen Inklusion;
 - b) mindestens [2] % für das spezifische Ziel der Bekämpfung der materiellen Deprivation;
 - c) mindestens [10] % für gezielte Maßnahmen zugunsten junger Menschen, die sich weder in Ausbildung noch in Beschäftigung befinden (NEET), falls seine NEET-Quote über dem EU-Durchschnitt liegt.
75. Das neue Programm baut auf dem bestehenden Erasmus+-Programm auf und umfasst Bildungs- und Mobilitätsangebote für Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, junge Menschen, Studierende und Lehrkräfte. Ein besonderer Schwerpunkt ist die Inklusion benachteiligter Menschen. Zudem sollen Universitäten und Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung mehr Möglichkeiten für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit erhalten. Die Zusammenarbeit im Sport wird weiterhin über Erasmus+ gefördert. Erasmus+ wird [keine] Finanzmittel für die Initiative DiscoverEU bereitstellen.
76. Unter dieser Rubrik werden zudem Mittel für das Europäische Solidaritätskorps, das Programm "Kreatives Europa" sowie für den Fonds für Justiz, Rechte und Werte und das Programm "Pericles IV" bereitgestellt.

RUBRIK 3 – NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT

77. Bei der Finanzierung im Rahmen dieser Rubrik geht es vor allem um die Schaffung eines Mehrwerts durch eine modernisierte und nachhaltige Landwirtschafts-, Meeres- und Fischereipolitik sowie durch das Vorantreiben von Klimamaßnahmen und die Förderung des Schutzes der Umwelt und der Biodiversität. Angesichts der Tatsache, dass das Klima durchgängig in allen Haushaltsbereichen berücksichtigt wird und Umweltziele stärker integriert werden, kommt dieser Rubrik eine Schlüsselrolle bei der Erreichung des ambitionierten Ziels zu, dass [mindestens] [25] % der EU-Ausgaben zur Verwirklichung von Klimazielen beitragen.
78. Die Mittel für Verpflichtungen für diese Rubrik, unter der die Landwirtschafts- und die Meerespolitik und die Maßnahmen für Umwelt- und Klimaschutz erfasst werden, übersteigen nicht die folgenden Werte:

NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT						
(in Mio. EUR, zu Preisen von 2018)						
2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
X	X	X	X	X	X	X
davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen						
X	X	X	X	X	X	X

Gemeinsame Agrarpolitik

79. Eine reformierte und modernisierte Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) wird für den Zugang zu sicheren, hochwertigen, erschwinglichen, nährstoffreichen und vielfältigen Lebensmitteln sorgen. Sie wird den Übergang zu einem wirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen und einem [stärker] marktorientiertem Agrarsektor und die Entwicklung dynamischer ländlicher Gebiete fördern. Die GAP wird weiterhin die in den Verträgen gesetzten Ziele erfüllen und der landwirtschaftlichen Bevölkerung einen angemessenen Lebensstandard ermöglichen. Die GAP wird auch den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere in vollem Umfang Rechnung tragen. Der soziale Aufbau der Landwirtschaft und die strukturellen und naturbedingten Unterschiede zwischen den verschiedenen landwirtschaftlichen Gebieten sollten Berücksichtigung finden.
80. Ein neues Umsetzungsmodell wird beide Säulen unter einem einzigen Planungsinstrument zusammenführen – dem Strategieplan für die GAP – und sicherstellen, dass die gemeinsamen Ziele auf EU-Ebene erreicht werden. Das neue Umsetzungsmodell wird den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität bieten und zur Vereinfachung beitragen. Der Anteil der GAP-Ausgaben, der voraussichtlich für Klimamaßnahmen zur Verfügung gestellt wird, soll [mindestens] [40] % betragen.
81. Die Gemeinsame Agrarpolitik wird im Zeitraum 2021-2027 weiterhin ihre Zwei-Säulen-Struktur behalten:
- a) Säule I (Marktmaßnahmen und Direktzahlungen) sieht Direktbeihilfen an Landwirte vor und unterstützt marktbezogene Maßnahmen. Sie wird – insbesondere durch eine neue Umweltarchitektur – zu einem größeren Ehrgeiz der gemeinsamen Landwirtschaftspolitik beim Umwelt- und Klimaschutz beitragen. Wie auch im derzeitigen Finanzierungszeitraum werden die Maßnahmen in Säule I ausschließlich durch den EU-Haushalt finanziert werden.
 - b) Säule II (Entwicklung des ländlichen Raums) wird besondere klima- und umweltfreundliche öffentliche Güter bereitstellen, die Wettbewerbsfähigkeit der Agrar- und Forstsektoren verbessern sowie die Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit und die Lebens- und Arbeitsqualität in den ländlichen Gebieten, einschließlich der Gebiete mit spezifischen Problemen, fördern. Die Maßnahmen in Säule II werden von den Mitgliedstaaten kofinanziert.

Säule I

Externe Annäherung

82. Die externe Annäherung der Direktzahlungen wird weitergeführt werden. Alle Mitgliedstaaten, deren Direktzahlungen je Hektar weniger als [90] % des EU-Durchschnitts betragen, schließen [50] % der Lücke zwischen der Höhe ihrer derzeitigen durchschnittlichen Direktzahlungen und [90] % des EU-Durchschnitts ab 2022 in [sechs] gleichen Schritten. Diese Annäherung wird [proportional] von allen Mitgliedstaaten finanziert[, deren Direktzahlungen je Hektar über dem EU-Durchschnitt liegen].

ODER

Es wird keine weitere externe Annäherung der Direktzahlungen geben. Die verschiedenen Höhen der derzeitigen Direktzahlungen je Hektar werden [proportional] an die Gesamtobergrenze angepasst.

ODER

Die externe Annäherung der Direktzahlungen wird bis 202[X] vollständig abgeschlossen sein.

Deckelung von Direktzahlungen für landwirtschaftliche Großbetriebe

83. Die Deckelung und Degressivität der Direktzahlungen für große Begünstigte wird [auf freiwilliger Basis] eingeführt. [Zahlungen im Rahmen der Öko-Regelung sollten von der Deckelung und Degressivität ausgenommen sein.]

Agrarreserve und Haushaltsdisziplin

84. Zu Beginn eines jeden Jahres wird im Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) eine Reserve gebildet, durch die der Agrarsektor zu Zwecken der Marktverwaltung oder -stabilisierung oder für den Fall von Krisen, die sich auf die landwirtschaftliche Erzeugung oder Vermarktung auswirken, unterstützt werden soll (im Folgenden "Agrarreserve"). Diese Agrarreserve soll zu Beginn jedes Jahrs des Zeitraums 2021-2027 [x] Mio. EUR betragen. [Der im Haushaltsjahr 2020 nicht in Anspruch genommene Betrag der Reserve für Krisen im Agrarsektor wird zur Bildung der Reserve auf das Haushaltsjahr 2021 übertragen.] [Nichtgebundene Mittel der Agrarreserve sollen innerhalb des Zeitraums des MFR übertragen werden, um die Agrarreserve in den folgenden Haushaltsjahren zu finanzieren.] [Für den Fall, dass die Reserve in Anspruch genommen wird, wird diese durch dem EGFL zugeteilte bestehende Einnahmen, die unter der EGFL-Teilobergrenze verfügbaren Spielräume oder den Mechanismus zur Haushaltsdisziplin wieder aufgefüllt.]

ODER

Es wird keine Agrarreserve gebildet.

85. Der Mechanismus zur Haushaltsdisziplin bleibt bestehen, um die Einhaltung der Teilobergrenze des EGFL zu gewährleisten.

Flexibilität zwischen den Säulen

86. Die Mitgliedstaaten können beschließen, als zusätzliche Unterstützung folgende Mittel zur Verfügung zu stellen:
- für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die in den Haushaltsjahren 2022-2027 aus dem ELER finanziert werden, bis zu [15] % der in Anhang IV festgelegten jährlichen nationalen Obergrenzen nach Abzug der Mittelzuweisungen für Baumwolle für die Kalenderjahre 2021-2026, die in Anhang VI der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der Strategiepläne vorgesehen sind. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Gewährung von Direktzahlungen zur Verfügung. Die Schwelle kann um [15] Prozentpunkte angehoben werden, sofern die Mitgliedstaaten die entsprechende Anhebung für aus dem ELER finanzierte Interventionen zur Erreichung spezifischer umwelt- und klimabezogener Ziele verwenden; sie könnte um [2] Prozentpunkte angehoben werden, sofern die Mitgliedstaaten die entsprechende Anhebung für aus dem ELER finanzierte Interventionen für die Unterstützung junger Landwirte verwenden.

- bis zu [15] % der Zuweisung der Mitgliedstaaten für den ELER in den Haushaltsjahren 2022-2027 für die Zuweisung der Mitgliedstaaten für Direktzahlungen nach Anhang IV der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der Strategiepläne für die Kalenderjahre 2021 bis 2026 [sofern die Mitgliedstaaten die entsprechende Anhebung für Öko-Regelungen verwenden]. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums zur Verfügung.

Säule II

Aufteilung der Mittel für die Entwicklung des ländlichen Raums

87. Die Zuweisung für den ELER für den Zeitraum 2021-2027 beträgt [x] Mio. EUR, wovon [0,25] % für die technische Unterstützung der Kommission verwendet wird.

Vorfinanzierung der Entwicklung des ländlichen Raums

88. Ein erster Vorschuss wird in folgenden Tranchen gezahlt:
- 2021: [1] % des Betrags, der für die gesamte Laufzeit des GAP-Strategieplans an Unterstützung aus dem ELER vorgesehen ist;
 - 2022: [1] % des Betrags, der für die gesamte Laufzeit des GAP-Strategieplans an Unterstützung aus dem ELER vorgesehen ist;
 - 2023: [1] % des Betrags, der für die gesamte Laufzeit des GAP-Strategieplans an Unterstützung aus dem ELER vorgesehen ist;

Kofinanzierungssätze für die Unterstützung der Entwicklung des ländlichen Raums

89. In den GAP-Strategieplänen wird für alle Interventionen ein [einheitlicher] Satz der ELER-Beteiligung festgesetzt. Der Höchstsatz der ELER-Beteiligung beläuft sich auf
- [70] % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben in den Regionen in äußerster Randlage und auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 229/2013;
 - [70] % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben in den weniger entwickelten Regionen;
 - [[x] % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben in den Übergangsregionen;]

- d. [65] % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben für Zahlungen für naturbedingte oder andere gebietsbezogene Benachteiligungen;
- e. [43] % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben in den übrigen Regionen.

Der Mindestsatz der ELER-Beteiligung beträgt [20] %. Ein höherer [80] %-iger Kofinanzierungssatz gilt für Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen; für gebietsbezogene Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben; für nichtproduktive Investitionen; für die Unterstützung der Europäischen Innovationspartnerschaft und für LEADER. Für Mittel, die dem ELER übertragen werden, gilt ein Kofinanzierungssatz von [100] %.

Vorschriften für die Aufhebung von Mittelbindungen

- 90. Der Teil einer Mittelbindung für Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen eines GAP-Strategieplans, der nicht zur Zahlung des Vorschusses oder für Zwischenzahlungen im Zusammenhang mit Ausgaben verwendet worden ist, die bis zum 31. Dezember des [zweiten] ODER [dritten] auf das Jahr der Mittelbindung folgenden Jahres getätigt wurden, wird von der Kommission automatisch aufgehoben.

o
o o

- 91. Die Finanzmittel in dieser Rubrik werden auch der Unterstützung des Europäischen Meeres- und Fischereifonds dienen, mit gezielter Finanzierung der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP), der Meerespolitik der Union und der internationalen Verpflichtungen der Union im Bereich der internationalen Meerespolitik, insbesondere im Zusammenhang mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Diese Mittel werden daher zur Unterstützung einer nachhaltigen Fischerei und Aquakultur und zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze und der davon abhängigen lokalen Gemeinschaften eingesetzt.
- 92. Unter dieser Rubrik wird auch weiterhin das Programm für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) finanziert, das die Erhaltung der Biodiversität, einschließlich Natura 2000, und den Übergang der Union hin zu einer sauberen, zirkulären, energieeffizienten, CO2-armen und klimaresistenten Gesellschaft zusätzlich unterstützen wird.

RUBRIK 4 – MIGRATION UND GRENZMANAGEMENT

93. Unter diese Rubrik fallen Maßnahmen in Bezug auf das Management der Außengrenzen, Migration und Asyl, die zur Verwirklichung der Agenda von Bratislava und Rom beitragen. Da eine wirksame Kontrolle der Außengrenzen – unter Gewährleistung des Grundsatzes des freien Personen- und Warenverkehrs innerhalb der Union – eine Voraussetzung für eine effizientere Steuerung der Migration und ein hohes Maß an innerer Sicherheit ist, bringen koordinierte Maßnahmen auf EU-Ebene einen wesentlichen Mehrwert für die EU. Die Programme unter dieser Rubrik werden der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten bei der effektiven Umsetzung eines umfassenden Ansatzes im Bereich der Migration helfen.
94. Die Mittel für Verpflichtungen für diese Rubrik werden folgende Beträge nicht übersteigen:

MIGRATION UND GRENZMANAGEMENT						
(in Mio. EUR, zu Preisen von 2018)						
2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
X	X	X	X	X	X	X

Migration

95. Der Asyl- und Migrationsfonds wird die Arbeit der Mitgliedstaaten unterstützen, Asylsuchende aufzunehmen und Integrationsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Er wird auch die Entwicklung einer gemeinsamen Asyl- und Migrationspolitik unterstützen und eine effektive Steuerung der externen Migration und der Rückführungen sowie eine verstärkte Zusammenarbeit mit Drittländern ermöglichen. Es sollen Synergien mit der Kohäsionspolitik, die die sozio-ökonomische Integration fördert, mit der Außenpolitik, die sich der externen Dimension, einschließlich der Migrationsursachen, widmet, sowie durch eine Zusammenarbeit mit Drittstaaten bei der Steuerung der Migration und Sicherheit sichergestellt werden.

96. Die Mittelzuweisung für den Asyl- und Migrationsfonds für den Zeitraum 2021-2027 beträgt [x] Mio. EUR und wird wie folgt eingesetzt:
- a) [x] Mio. EUR werden für die nationalen Programme zugewiesen, die im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung durchgeführt werden;
 - b) [x] Mio. EUR werden für die thematische Fazilität zugewiesen.

[Die oben aufgeführten Beträge schließen eine erhebliche spezifische Komponente für die Steuerung der externen Migration ein.]

Die Mittelzuweisungen an die Mitgliedstaaten werden auf objektiven Kriterien in Bezug auf Asyl, legale Migration und Integration und Maßnahmen zur Bekämpfung irregulärer Migration einschließlich Rückführungen basieren [und werden 2024 mit Wirkung ab 2025 auf der Grundlage der aktuellsten verfügbaren statistischen Daten aktualisiert werden.]

Maßnahmen an den Außengrenzen

97. Im Rahmen des Fonds für integriertes Grenzmanagement wird Unterstützung für die geteilte Verantwortung der Sicherung der Außengrenzen bei gleichzeitiger Wahrung des freien Personenverkehrs innerhalb der Union bereitgestellt und rechtmäßiger Handel ermöglicht, sodass ein Beitrag für eine sichere und effiziente Zollunion geleistet wird. Es soll darauf geachtet werden, Synergien mit außenpolitischen Instrumenten herzustellen, um durch die Zusammenarbeit mit Drittländern zum Grenzschutz und zur Steuerung der externen Migration beizutragen.
98. Die Mittelzuweisung für den Fonds für integriertes Grenzmanagement für den Zeitraum 2021-2027 beträgt [x] Mio. EUR und wird wie folgt eingesetzt:
- a) [x] Mio. EUR für das Instrument für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung;
 - b) [x] Mio. EUR für das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa; davon werden
 - [x] Mio. EUR für Programme unter geteilter Mittelverwaltung zugewiesen, wovon [x] Mio. EUR für eine Transit-Sonderregelung zur Verfügung gestellt werden;
 - [x] Mio. EUR werden für die thematische Fazilität zugewiesen.

[Die oben aufgeführten Beträge schließen eine erhebliche spezifische Komponente für die Steuerung der externen Migration ein.]

Die Mittelzuweisungen an die Mitgliedstaaten unter Buchstabe b werden auf objektiven Kriterien in Bezug auf Land- und Seeaußengrenzen, Flughäfen und Konsulate basieren [und werden 2024 mit Wirkung ab 2025 auf der Grundlage der aktuellsten verfügbaren statistischen Daten für diese Kriterien aktualisiert werden.]

99. Diese Maßnahmen werden durch eine ausgebaute Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache mit einer gesamten Mittelausstattung von [x] Mio. EUR ergänzt.

RUBRIK 5 – SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG

100. Die Maßnahmen dieser Rubrik stellen auf Sicherheit und Verteidigung ausgerichtete Programme dar, bei denen die Zusammenarbeit auf Unionsebene ein hohes Maß an Mehrwert bietet und in denen sich das geänderte geopolitische Umfeld und die neuen politischen Prioritäten der EU widerspiegeln. Hierzu gehören Maßnahmen in Bezug auf innere Sicherheit, Krisenreaktion und Stilllegung kerntechnischer Anlagen sowie im Verteidigungsbereich.
101. Die Verpflichtungsermächtigungen für diese Rubrik werden folgende Beträge nicht übersteigen:

RUBRIK 5 – SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG						
(in Mio. EUR, zu Preisen von 2018)						
2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
X	X	X	X	X	X	X

Sicherheit

102. Die Finanzierung unter dieser Rubrik wird den Fonds für die innere Sicherheit unterstützen, der insbesondere durch die Verhütung und Bekämpfung von Terrorismus und Radikalisierung sowie von Schwermriminalität und organisierter Kriminalität und durch die Unterstützung und den Schutz der Opfer von Straftaten zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus in der Union beiträgt. [Sie dient ferner der Finanzierung von Maßnahmen zur Steuerung der externen Migration in Bezug auf die Bekämpfung der illegalen Migration und des Menschenhandels.]
103. Die Mittelzuweisung für den Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2021-2027 beträgt [x] Mio. EUR und wird wie folgt eingesetzt:
- [x] Mio. EUR werden für die nationalen Programme zugewiesen, die im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung durchgeführt werden;
 - [x] Mio. EUR werden für die thematische Fazilität zugewiesen.

[Die oben aufgeführten Beträge schließen eine erhebliche spezifische Komponente für die Steuerung der externen Migration ein.]

104. Zur Förderung der nuklearen Sicherheit in Europa wird eine Unterstützung für die Stilllegung der folgenden kerntechnischen Anlagen gewährt :

- [x] Mio. EUR für Ignalina in Litauen für den Zeitraum 2021-2027;
- [x] Mio. EUR für Bohunice in der Slowakei für den Zeitraum 2021-2025 [mit einem EU-Beteiligungshöchstsatz von [x] %];
- [x] Mio. EUR für Kozloduy in Bulgarien für den Zeitraum 2021-2027 [mit einem EU-Beteiligungshöchstsatz von [x] %].

Ferner werden [x] Mio. EUR für die Stilllegung der eigenen Anlagen der EU bereitgestellt.

Verteidigung

105. Die Finanzierung unter dieser Rubrik wird sich auch auf den Europäischen Verteidigungsfonds erstrecken, dessen Ziel darin besteht, die Wettbewerbsfähigkeit, Effizienz und Innovationsfähigkeit der europäischen Verteidigungsindustrie zu fördern, indem Kooperationsmaßnahmen und grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der gesamten Union in jeder Phase des industriellen Zyklus von Verteidigungsprodukten unterstützt werden. Die Programmgestaltung wird die Teilnahme von der Verteidigungsindustrie angehörenden Unternehmen aller Größenordnungen – einschließlich KMU und Unternehmen mit mittlerer Kapitalausstattung – aus allen Mitgliedstaaten sicherstellen. Sie soll zur strategischen Autonomie der Union und zu ihrer Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit den strategischen Partnern beitragen und Projekte unterstützen, die – auch im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik – kohärent mit den von den Mitgliedstaaten gemeinsam vereinbarten Prioritäten in Bezug auf Verteidigungsfähigkeiten sind.

106. Ein finanzieller Beitrag von [x] Mio. EUR wird der Fazilität "Connecting Europe" zugewiesen, um die TEN-V-Netze an die Bedürfnisse der militärischen Mobilität anzupassen.

RUBRIK 6 – NACHBARSCHAFT UND WELT

107. Unter dieser Rubrik wird das auswärtige Handeln der Union und die Unterstützung für die Länder finanziert, die sich auf den Beitritt zur Union vorbereiten. Eine stärkere Koordinierung zwischen den externen und internen Politikbereichen wird die ordnungsgemäße Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, des Pariser Klimaschutzübereinkommens, der Globalen Strategie der EU, des Europäischen Entwicklungskonsenses, der Europäischen Nachbarschaftspolitik sowie des Rahmens der Migrationspartnerschaft mit Drittländern gewährleisten. Eine modernisierte auswärtige Politik wird den mit der EU verbundenen Mehrwert deutlich machen, indem Wirksamkeit und Wahrnehmbarkeit verbessert werden und die Union besser ausgestattet wird, um ihre Ziele und Werte in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten weltweit zu vertreten.
108. Die Ausgaben für Afrika südlich der Sahara sowie für den karibischen und den pazifischen Raum, die derzeit im Rahmen des aktuellen Europäischen Entwicklungsfonds finanziert werden, werden [nicht] in diese Rubrik einbezogen.
109. Die Mittel für Verpflichtungen für diese Rubrik werden folgende Beträge nicht übersteigen:

NACHBARSCHAFT UND WELT						
(in Mio. EUR, zu Preisen von 2018)						
2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
X	X	X	X	X	X	X

Auswärtiges Handeln

110. Um die Kohärenz, Transparenz, Flexibilität und Wirksamkeit der externen Zusammenarbeit der EU zu erhöhen, werden die meisten der bestehenden Instrumente in einem Instrument für [Nachbarschaftszusammenarbeit,] Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit zusammengeführt; die betreffende Gesamtmittelausstattung von [x] Mio. EUR ist wie folgt aufgeschlüsselt:
- i) Geografische Programme: [x] Mio. EUR, davon mindestens [x] Mio. EUR für die Nachbarschaft und] [mindestens [x] Mio. EUR für Afrika südlich der Sahara];

- ii) [x] Mio. EUR für die thematischen Programme;
- iii) [x] Mio. EUR für Krisenreaktionsmaßnahmen;
- iv) [x] Mio. EUR für den Puffer für neue Herausforderungen und Prioritäten, um unvorhergesehene Umstände, neue Bedürfnisse oder neu auftretende Herausforderungen wie Krisensituationen und Post-Krisensituationen oder Migrationsdruck zu bewältigen oder neue – entweder unionsgeführte oder internationale – Initiativen oder Prioritäten zu fördern.

[Es wird ein eigenes Nachbarschaftsinstrument geben. Seine gesamte Mittelausstattung wird [x] Mio. EUR betragen.]

- 111. [Die im Rahmen dieses Instruments nicht verwendeten Mittel für Verpflichtungen und Zahlen werden [nicht] automatisch übertragen. Freigegebene Mittel werden [nicht] erneut verfügbar gemacht.]
- 112. Die Mittelzuweisung für das Instrument für humanitäre Hilfe, das seitens der EU Hilfe leistet, um Leben zu retten und zu erhalten, menschlichem Leid vorzubeugen und die von Naturkatastrophen und von Menschen verursachten Katastrophen betroffene Bevölkerung zu schützen, beträgt [x] Mio. EUR.
- 113. Aus den Mitteln für das auswärtige Handeln werden auch die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die Mittel für die überseeischen Länder und Gebiete – einschließlich Grönland finanziert.

Heranführungshilfe

- 114. Die Mittelzuweisung für die Heranführungshilfe, mit der die Empfänger auf ihrem Weg zur Erfüllung der Beitrittskriterien unterstützt werden, wird [x] Mio. EUR betragen

Europäische Friedensfazilität

- 115. [Es wird eine europäische Friedensfazilität als haushaltsexternes Instrument eingerichtet, um etwa vom Rat beschlossene Maßnahmen auf dem Gebiet der Sicherheit und Verteidigung zu finanzieren; damit soll[en] die derzeitige Friedensfazilität für Afrika [und der Mechanismus Athena] ersetzt werden. Der für die Fazilität verfügbare Gesamtbetrag wird [x] Mio. EUR betragen und als haushaltsexterner Posten außerhalb des MFR 2021-2027 durch Beiträge der Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines BNE-Verteilungsschlüssels finanziert werden.]

RUBRIK 7 – EUROPÄISCHE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG

116. Eine auf breitestmöglicher geografischer Grundlage rekrutierte hochprofessionelle europäische Verwaltung trägt entscheidend dazu bei, dass die Union ihre Prioritäten umsetzen und ihre Strategien und Programme im gemeinsamen europäischen Interesse verfolgen kann. Gleichzeitig erwarten die europäischen Bürgerinnen und Bürger unter Hinweis auf vergangene und gegenwärtige Reformanstrengungen, dass alle öffentlichen Verwaltungen und ihr Personal so effizient wie möglich arbeiten. Im Kontext einer künftigen Union aus 27 Mitgliedstaaten ist es notwendig, diese Reformen ununterbrochen zu konsolidieren und beständig die Effizienz und Effektivität der europäischen öffentlichen Verwaltung zu verbessern.
117. Die Mittel für Verpflichtungen unter dieser Rubrik, die aus den Verwaltungsausgaben der Organe und der Europäischen Schulen sowie den Ruhestandsbezügen bestehen, werden folgende Beträge nicht überschreiten:

EUROPÄISCHE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG						
(in Mio. EUR, zu Preisen von 2018)						
2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
X	X	X	X	X	X	X
davon: Verwaltungsausgaben der Organe						
X	X	X	X	X	X	X

Die Obergrenzen werden so festgesetzt, dass exzessive Spielräume vermieden werden und die Erwartungen für Gehaltsanpassungen, Laufbahnentwicklung, Kosten für die Ruhestandsbezüge und andere einschlägige Annahmen berücksichtigt werden.

118. Programmunterstützungsausgaben sollten entsprechend der gegenwärtigen und vorangegangenen Praxis weiterhin mit den operativen Ausgaben innerhalb der jeweiligen Mittelausstattungen der Programme oder Politikbereiche verknüpft bleiben. Um Transparenz und Kontrolle zu steigern, sollten die Verwaltungs- und Programmunterstützungsausgaben über alle Rubriken hinweg regelmäßig und umfassend überwacht und gemeldet werden.
- ODER
- Um die Transparenz im Bereich der europäischen öffentlichen Verwaltung zu erhöhen, sollten alle Verwaltungsarbeiten [soweit durchführbar] in einer Rubrik zusammengeführt werden.
119. Alle Organe, Einrichtungen und Agenturen der EU und ihre Verwaltungen sollten eine regelmäßige Überprüfung ihres Personalbestands durchführen, die die Optimierung der Personalressourcen [auf derzeitigem Niveau] sicherstellt, und sie sollten weiterhin um Effizienzgewinne bei den nicht die Dienstbezüge betreffenden Ausgaben bemüht sein, auch durch die Vertiefung der interinstitutionellen Zusammenarbeit, wie etwa in den Bereichen IT, Beschaffung und Gebäude[, oder durch das Einfrieren der nicht die Dienstbezüge betreffenden Ausgaben].
120. In Anerkennung dessen, dass das Reformpaket für das Beamtenstatut aus dem Jahr 2013 klare und präzise Bestimmungen enthält, sollte die Berichterstattung und die notwendige Evaluierung der derzeitigen Reform als Grundlage für alle künftige Überarbeitungen des Beamtenstatuts dienen. [Die Kommission wird ersucht, bei ihrer Bewertung und etwaigen anschließenden Vorschlägen auf Fragen wie Laufbahnentwicklung, Umfang und Laufzeit der Zulagen, Angemessenheit des Besteuerungssystems, Solidaritätsabgabe und Nachhaltigkeit des Rentensystems einzugehen.]
121. Zur weiteren Kontrolle und Steuerung der Verwaltungsausgaben könnten in vergleichbaren Verwaltungen [und im Privatsektor] erzielte Effizienzgewinne [und dort durchgeführte Effizienzsteigerungsmaßnahmen] als Leistungsmaßstab dienen.

III. TEIL II: EINNAHMEN

122. Richtschnur für das Eigenmittelsystem sollten die allgemeinen Ziele der Einfachheit, Transparenz und Gerechtigkeit – einschließlich einer fairen Aufteilung der Lasten – sein. Der Gesamtbetrag der Eigenmittel, der dem Unionshaushalt für die jährlichen Zahlungsermächtigungen zur Verfügung steht, darf [1,29] % der Summe der BNE der Mitgliedstaaten nicht überschreiten. Der Gesamtbetrag der jährlichen Verpflichtungsermächtigungen darf [1,35] % der Summe der BNE aller Mitgliedstaaten nicht übersteigen. Es wird für ein geordnetes Verhältnis zwischen Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen Sorge getragen.
123. Das neue Eigenmittelsystem der Europäischen Union tritt am zweiten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat des Eingangs der Notifizierung seiner Annahme durch den letzten Mitgliedstaat folgt. Alle seine Bestandteile werden rückwirkend zum 1. Januar 2021 wirksam. [Die neue gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage gilt jedoch ab dem 1. Januar des zweiten Jahres, das auf das Jahr des Beginns der Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie des Rates über die gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage folgt.]

Traditionelle Eigenmittel

124. Das System für die Erhebung der traditionellen Eigenmittel und für ihre Übertragung auf den EU-Haushaltsplan wird nicht geändert.

Die Mitgliedstaaten behalten ab dem 1. Januar 2021 [10] % der von ihnen erhobenen Beträge als Erhebungskosten ein.

ODER

Die Höhe der Erhebungskosten bleibt unverändert.

Mehrwertsteuer-Eigenmittel

125. Zwecks Vereinfachung werden die derzeitigen Mehrwertsteuer-Eigenmittel [abgeschafft] ODER [durch ein vereinfachtes System ersetzt, das zu mehr Transparenz und Rechenschaftspflicht führen wird. Es wird sich auf die folgenden Grundsätze stützen:

- Konzentration auf die zum Normalsatz besteuerten Lieferungen und Dienstleistungen;
- Optimierung des Verfahrens zur Berechnung der Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage;
- Anwendung eines einheitlichen Abrufsatzes auf die Normalsatz-Grundlage.

Die mehrwertsteuerbasierten Eigenmittel werden aus Einnahmen bestehen, die sich aus [der Anwendung eines einheitlichen Satzes von [45] % des Mehrwertsteueraufkommens aus] den zum Normalsatz steuerbaren Lieferungen und Dienstleistungen[, geteilt durch den nationalen Normalsatz der Mehrwertsteuer,] ergeben.] Der Abrufsatz wird [1] % betragen.

ODER

Die bestehenden Mehrwertsteuer-Eigenmittel werden beibehalten.

[Neue Eigenmittel

126. Es wird ein "Korb" aus neuen Eigenmitteln eingeführt, der aus einem Anteil der Einnahmen aus Folgendem zusammengesetzt sein wird:

- [Emissionshandelssystem mit einem Abrufsatz von [20] %;]
- [gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage mit einem Abrufsatz von [3] %;]
- [nationaler Beitrag, der anhand des Gewichts der nicht recycelten Kunststoffabfälle mit einem Abrufsatz von [0,80] EUR per Kilogramm berechnet wird]].

BNE-Eigenmittel

127. Die Methode der Anwendung eines einheitlichen Satzes zur Ermittlung der Beiträge der Mitgliedstaaten zur bestehenden Eigenmittelkategorie auf der Grundlage des Bruttonationaleinkommens (BNE) wird unbeschadet der Nummer 128 nicht geändert.

Korrekturen

128. Das aktuelle System der Korrekturen läuft Ende 2020 ab.

[Für Mitgliedstaaten, die 2020 eine Korrektur in Anspruch genommen haben werden, werden [nur für den Zeitraum 2021-2027 und schrittweise über [fünf] Jahre reduzierte] Pauschalermäßigungen gelten.] Den betreffenden Mitgliedstaaten wird eine Bruttokürzung ihres jährlich auf Grundlage des Bruttonationaleinkommens zu leistenden Beitrags gewährt in Höhe von:

- Österreich: [110] Mio. EUR für 2021; [88] Mio. EUR für 2022; [66] Mio. EUR für 2023; [44] Mio. EUR für 2024; [22] Mio. EUR für 2025; [0] Mio. EUR für 2026; [0] Mio. EUR für 2027;
- Dänemark: [118] Mio. EUR für 2021; [94] Mio. EUR für 2022; [71] Mio. EUR für 2023; [47] Mio. EUR für 2024; [24] Mio. EUR für 2025; [0] Mio. EUR für 2026; [0] Mio. EUR für 2027;
- Deutschland: [2 799] Mio. EUR für 2021; [2 239] Mio. EUR für 2022; [1 679] Mio. EUR für 2023; [1 119] Mio. EUR für 2024; [560] Mio. EUR für 2025; [0] Mio. EUR für 2026; [0] Mio. EUR für 2027;
- Niederlande: [1 259] Mio. EUR für 2021; [1 007] Mio. EUR für 2022; [755] Mio. EUR für 2023; [503] Mio. EUR für 2024; [252] Mio. EUR für 2025; [0] Mio. EUR für 2026; [0] Mio. EUR für 2027;
- Schweden: [578] Mio. EUR für 2021; [462] Mio. EUR für 2022; [347] Mio. EUR für 2023; [231] Mio. EUR für 2024; [116] Mio. EUR für 2025; [0] Mio. EUR für 2026; [0] Mio. EUR für 2027.

Diese Bruttokürzungen werden von allen Mitgliedstaaten finanziert.